

## **Arbeitsrecht (Nr. 333/2004)**

### **Einstweilige Verfügung des Betriebsrats auf Unterlassung einer geplanten Betriebsänderung**

Das Arbeitsgericht (AG) Karlsruhe entschied:

1.  
Der Betriebsrat hat einen Anspruch auf Unterlassung einer geplanten Betriebsänderung, bis die Interessenausgleichsverhandlungen abgeschlossen sind.
  
2.  
Der Anspruch kann durch eine einstweilige Verfügung gesichert werden. Als Verfügungsgrund ist es grundsätzlich ausreichend, dass anderenfalls unwiederbringlich Tatsachen geschaffen werden würden, die den Anspruch des Betriebsrats untergehen ließen.
  
3.  
Die zum Zweck der Übertragung auf ein anderes Unternehmen durchgeführte Abspaltung einer Cafeteria mit Kantinenfunktion ist unabhängig von der Anzahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer wegen der Bedeutung einer solchen Einrichtung für die Belegschaft keine betriebsverfassungsrechtlich unerhebliche „Bagatellausgründung“ sondern eine Spaltung im Sinne des § 111 Satz 3 Nr. 3 Alt. Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

**Beschluss des AG Karlsruhe vom 22. Juli 2003**  
**Aktenzeichen : 6 BV Ga 2/03**

**Veröffentlicht: NZA RR 9/2004 vom 08. September 2004**  
16.09.2004